

Gebührenordnung

§ 1 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Jahresgebühr erhoben, die in 12 monatlichen Raten – auch in den Ferien – jeweils zum 01. des Monats zu entrichten ist. Der / die Gebührenschuldner sollte/n eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

§ 3 Monatliche Gebührenhöhe

	30 Min	30 Min <i>ermäßigt*</i>	45 Min	45 Min <i>ermäßigt*</i>	60 Min	60 Min <i>ermäßigt*</i>
Musikal. Früherziehung					33,90 €	
Musikal. Grundausbildung			33,90 €			
Musikzwerge			33,90 €			
Musikzwerge für Babys	24,40 €					
Ballett					48,90 €	
3er – 4er-Gruppe	40,00 €	34,80 €	52,30 €	45,20 €	66,40 €	58,00 €
2er-Gruppe	49,90 €	43,40 €	71,10 €	61,80 €		
Einzelunterricht	92,10 €	80,10 €	131,20 €	114,10 €	165,80 € <i>(nur auf Empfehlung)</i>	144,10 € <i>(nur auf Empfehlung)</i>

* die ermäßigte Gebühr wird Schülerinnen und Schülern gewährt, die ihren Wohnsitz in Pliezhausen haben

Projektensembles	flexibel, je nach Projekt
Ergänzungsfächer /Spielkreise	Frei für Schüler, die bereits ein Hauptfach belegen 15,00 € für Personen, die kein Hauptfach belegen
Mietinstrumente	
Wert bis 1500,00 €	19,00 € <i>(incl. Wartungsrücklage)</i>
Wert ab 1500,00 €	30,00 € <i>(incl. Wartungsrücklage)</i>

Die Gebühren gelten für Kinder, Auszubildende und Studenten. Für alle anderen Personen wird ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf alle Unterrichtsangebote erhoben. Für Eltern von Kindern, die an der Musikschule Unterricht nehmen, beträgt dieser Aufschlag 25%.

§ 4 Ermäßigungen

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Mehrfächerermäßigung**
Mehrfächerbelegung 10 % der Gesamtgebühr
- Geschwisterermäßigung**
für das 2. Kind 15 % der 2. Gebühr
für das 3. Kind 30 % der 3. Gebühr
ab dem 4. Kind 50 % ab der 4. Gebühr
Maßgebend ist die Reihenfolge der Geburtsdaten.
- Sozialermäßigung**
Auf Antrag erhalten kinderreiche Familien (4 Kinder unter 18 Jahren) auf die errechnete Gebühr eine Ermäßigung von 30 % sowie Empfänger von Wohngeld und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII eine Ermäßigung von 50 %. Im Übrigen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ermäßigungen gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.